

Vermittlervereinbarung - VEMA - VMVSDVM.25

1. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Punkt 2 Absatz 3 der Klima Pro Zusatzbedingungen EE8001.23 verzichtet die Oberösterreichische Versicherung AG bei Verletzung von gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gemäß Abschnitt B § 8 Punkt 1 der AEED auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Daraus fällige Schadenersatzleistungen werden um maximal 25% gekürzt. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben vorsätzlich herbeigeführte Obliegenheitsverletzungen (AEED).

2. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Umbauarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Photovoltaikanlage aus technischer Sicht notwendig geworden sind, gelten bis EUR 30.000,00 auf erstes Risiko einschließlich Mehrkosten durch behördliche Auflagen mitversichert.

Keine Leistung wird erbracht, wenn aus einem anderen bestehenden Versicherungsvertrag, insbesondere einer Gebäudeversicherung, ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Dritte, insbesondere auch dann, wenn diese von reparaturausführenden Firmen verursacht wurden.

3. Elektronische Bauelemente

3.1 Innere Betriebsschäden

Abweichend von Punkt 10.1. und Punkt 10.2. der EE8002 leistet der Versicherer bis zum 10. Jahr der Betriebsbereitschaft ohne die dort angeführte Beschränkung der Entschädigung ab dem 6. Jahr der Betriebsbereitschaft.

4. Baudeckung

Abweichend von Abschnitt A § 1 Punkt 1.3. AEED gilt der Versicherungsschutz während der Erstmontage bis 100% der vereinbarten Versicherungssumme und während einer Anlagenerweiterung bis zu 50% der vereinbarten Versicherungssumme bis **52 Wochen** vor dem, dem Versicherungsnehmer zuletzt bekannt gegebenen Termin der betriebsfertigen Übergabe der versicherten Sachen, frühestens aber mit dem Beginn des Vertrages.

5. Sachverständigenverfahren

Liegt eine durch Erstgutachten festgestellte Schadenhöhe von mindestens EUR 5.000 vor und wird gemäß Abschnitt A § 11 AEED ein dritter Sachverständiger als Obmann beauftragt, so übernimmt der Versicherer in Abänderung zu Abschnitt A § 11 Pkt. 6 die Kosten des Obmannes zu 100%.

6. Mietkosten bei Lieferverzögerung

Bei Lieferverzögerung übernimmt die Oberösterreichische Versicherung AG für die Dauer von maximal 12 Monaten die Mietkosten für einen Wechselrichter. Sofern der Versicherungsnehmer für den gemieteten Wechselrichter die Gefahr trägt, ist dieser gegen die vertraglich vereinbarten Gefahren zum Zeitwert versichert.

7. Selbstbehalt

Abweichend zu Abschnitt A § 7 Punkt 8.1. AEED gilt vereinbart, dass der im Versicherungsschein vertraglich vereinbarte Selbstbehalt in einem Zeitraum von 72 Stunden für sämtliche Schadensereignisse nur einmal in Abzug kommt.

7.1 Tierverbisschäden

Entstehen mehrere Schäden durch Tierverbiss, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

8. Summen- und Konditionendifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz der Klima Pro - Photovoltaikversicherung erstreckt sich ab Versicherungsbeginn bis zum Kündigungszeitpunkt des Vorversicherers, maximal jedoch für 12 Monate auf einen eventuell vorhandenen Mehrwert unserer Versicherungssummen, versicherter Gefahren und Schäden, die nicht im Vertrag des Mitbewerbers enthalten sind. Keine Leistung aus der Differenzdeckung wird erbracht, wenn der Vorversicherer aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand leistungsfrei ist. Die Prämie für den eingereichten Versicherungsvertrag ist mit Kündigungsdatum des Vorversicherers zu entrichten.

9. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit VEMA Versicherungsmakler Genossenschaft eG, Unterkonerseuth 31, 95500 Heinersreuth

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen usw. sind dem Versicherungsnehmer gegenüber erfüllt, sobald sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weiterleitung verpflichtet. Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen. Der Versicherer akzeptiert bei der Frist zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß §33 VVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.

10. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlussstatbestand gemäß Abschnitt B Artikel 8 Punkt 3 der AEED (Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles - Obliegenheiten im Schadenfall, betrügerisches Verhalten) das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

11. Unklare Zuständigkeiten bei Wechsel des Versicherers

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann sich der aktuelle Versicherer (hier die Oberösterreichische Versicherung AG) nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der aktuelle Versicherer im Rahmen des mit ihr vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den aktuellen Versicherer abtritt. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der aktuelle Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

12. Abweichender Versicherungsbeginn

12.1. Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages oder des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages bei der Oberösterreichischen Versicherung AG eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leisten wir auch für Schäden, die in diesem Zeitraum entstanden sind in bedingungsgemäßem Ausmaß.

12.2. Diese Deckungserweiterung gilt für maximal 24 Stunden zeitlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Verträgen.